

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Die Ausdehnung des mit den Circularien vom 2. und 4. April d. J., kundgemachten Verbots von österreichischen Gold- und Silbermünzen bis Ende Juli d. J. betreffend.

Bei der Fortdauer der Verhältnisse, welche das mit den Erlässen des hohen Finanz=Ministeriums vom 2. und 4. April d. J., Zahl 3008-P. P. und 3071-P. P., auf die Zeit bis Ende Juni d. J. verfügte Verbot der Ausfuhr von österreichischen Gold- und Silbermünzen zur unausweichlichen Nothwendigkeit gemacht haben, wird dieses Verbot sammt den durch die erwähnten Erlässe vorgezeichneten Bestimmungen auf die Dauer bis Ende Juli d. J. ausgedehnt.

Diese Verfügung wird in Folge Erlasses des hohen Finanz=Ministeriums vom 19. Juni 1848, Zahl 2152-F. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien den 20. Juni 1848.

Anton Raimund Graf von Lamberg,
k. k. Hofrath.

Verordnung

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich
unter der Enns

Die Ausübung der mit den Decretalen vom 2. und 4. April d. J. im Zusammenhang
stehenden von österreichischen Gold- und Silbermünzen die Güte Juli d. J. betreffend.

Bei der Fortdauer der Wechselkurse, welche das mit den Erlassen des
oben Finanz-Ministeriums vom 2. und 4. April d. J. Zahl 2008-P. P.
und 2071-P. P. auf die Zeit bis Ende Juni d. J. verhängte Verbot der
Ausfuhr von österreichischen Gold- und Silbermünzen zur unangehö-
rigen Vertheilung gemacht haben, wird dieses Verbot sammt den
durch die erwähnten Erlasse vorgeschriebenen Bestimmungen auf die Dauer
bis Ende Juli d. J. ausgedehnt.

Diese Bestimmung wird in Folge Erlasses des oben Finanz-
Ministeriums vom 10. Juni 1828, Zahl 2125-P. M. zur allgemeinen
Kenntnis gebracht.

Wien den 20. Juni 1828.

Anton Kainmayer von Kainmayer

Advocat d. J. J.

Wird der k. k. Hof- und Staats-Rath